

Online Konferenz: Auf dem Weg zur klimaneutralen Stadt

Folgen des neuen Klimaanpassungsgesetzes für Kommunen

12. März 2024

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht





Gliederung

1. Klimaanpassungskonzepte nach § 12 KAnG

- a) Wer wird zur Aufstellung von Konzepten verpflichtet?
- b) Was ist Ziel und Inhalt kommunaler Klimaanpassungskonzepte nach dem KAnG?
- c) Auf welchen Grundlagen müssen kommunale Klimaanpassungskonzepte nach dem KAnG aufbauen?
- d) Welche formellen Vorgaben sind bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten zu beachten?
- e) Was gilt, wenn die Kommune bereits ein Konzept hat?

2. Offene Fragen





a) Wer wird zur Aufstellung von Konzepten verpflichtet? (§ 12 Abs. 1 KAnG)

- § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG verpflichtet zunächst die **Länder** zur **Bestimmung von öffentlichen Stellen, die Klimaanpassungskonzepte für Gemeinden und Kreise aufstellen (Bestimmung steht aktuell noch aus!)**
- Nach Wortlaut ist eindeutig, dass die Länder den von ihnen ausgewählten Stellen die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten als **Pflichtaufgabe** aufgeben müssen
- Bund gibt keine Fristen für die Aufstellung und Umsetzung der KA-Konzepte vor, **Länder können Fristen bestimmen**
- § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG = Land kann festlegen, dass **Gemeinden, die eine bestimmte Größe nicht erreichen, nicht zur Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzepts verpflichtet** sind, sofern es ein solches für den Kreis gibt, zu dem Gemeinde gehört
- **Länder können** danach die Verpflichtung auch, aber wohl **nicht nur auf Kreise übertragen** (Rückschluss auf Wortlaut Satz 1 „jeweils ein KA-Konzept“)
- **Kriterium „geringe Größe“** kann durch Länder nach ihrem **Ermessen** konkretisiert werden (z.B. Gemeinden mit weniger als 50.000 EW, vgl. BT-Drucksache 20/8764, S. 21) = Rücksicht auf finanzschwache Kommunen und Kostensenkung

1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

a) Wer wird zur Aufstellung von Konzepten verpflichtet? (§ 12 Abs. 1 KAnG)

- Stellen Landkreise Konzepte für Gemeinden mit auf, müssen Anforderungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KAnG erfüllt werden = insb. auf die örtlichen Gegebenheiten bezogener Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts
- Landkreis plant dann „für“ die Gemeinden
- Machen Länder von Satz 2 keinen Gebrauch, können sie bestimmen, dass für Kreise kein Konzept aufgestellt werden muss (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KAnG)
- Erkennbares Anliegen des Gesetzgebers daher, dass für jede kommunale Gebietskörperschaft ein Konzept vorliegen muss, also:



**Keine
anpassungsplanerischen
„weißen Flecken“ erlaubt**



1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

b) Was ist Ziel und Inhalt kommunaler Klimaanpassungskonzepte nach dem KAnG?

Ziele der Klimaanpassungskonzepte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KAnG)

1. Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung der jeweiligen Gebietskörperschaft (Grundsatz der Planmäßigkeit der KA)

2. unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse und Klimaanpassungsaktivitäten (Rückgriff auf bereits in Gang Gesetztes möglich)

3. das in einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts mündet

1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Konzepts = Kernstück des Konzepts

Allgemeine inhaltliche Anforderungen

- Konkrete, umsetzungsfähige Maßnahmen
- Dadurch hohes Maß an Konkretisierung gefordert (anders als Strategien der Länder)
- Konzentration auf örtliche Gegebenheiten
- Umsetzbarkeit und Umsetzung vor Ort

Spezielle inhaltliche Anforderungen

- § 12 Abs. 2 Satz 2 KAnG verlangt („soll“) Maßnahmen zur Vorsorge in extremen Hitzelagen, bei extremer Dürre und bei Starkregen sowie
- Maßnahmen, die Eigenvorsorge der Bürger erhöhen
- § 12 Abs. 4 Satz 1 KAnG = Länder bestimmen wesentliche Inhalte der KA-Konzepte (hohe Flexibilität der Länder lt. Gesetzesbegründung)
- Hierbei Bindung der Länder an § 12 Abs. 2 und 3 KAnG
- Pflicht zur Berücksichtigung „benachbarter“ Analysen und Konzepte (§ 12 Abs. 5 KAnG)

1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)



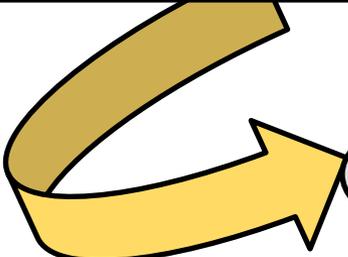
BAUMANN RECHTSANWÄLTE

c) Auf welchen Grundlagen müssen kommunale Klimaanpassungskonzepte nach dem KAnG aufbauen?

Klimaanpassungskonzepte **sollen auf einer Klimarisikoanalyse** im Sinne einer Feststellung von potentiellen **prioritären Risiken** und **sehr dringlichen Handlungserfordernissen** (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen **beruhen (§ 12 Abs. 3 KAnG)**

Klimarisikoanalyse in § 2 Nr. 2 KAnG legaldefiniert

- Ermittlung und Bewertung der gegenwärtigen und zukünftigen Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, in deren Rahmen der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Analyse durch die für die Erstellung zuständige juristische Person **angemessen nach ihrer Situation und ihren Bedürfnissen** festgelegt wird



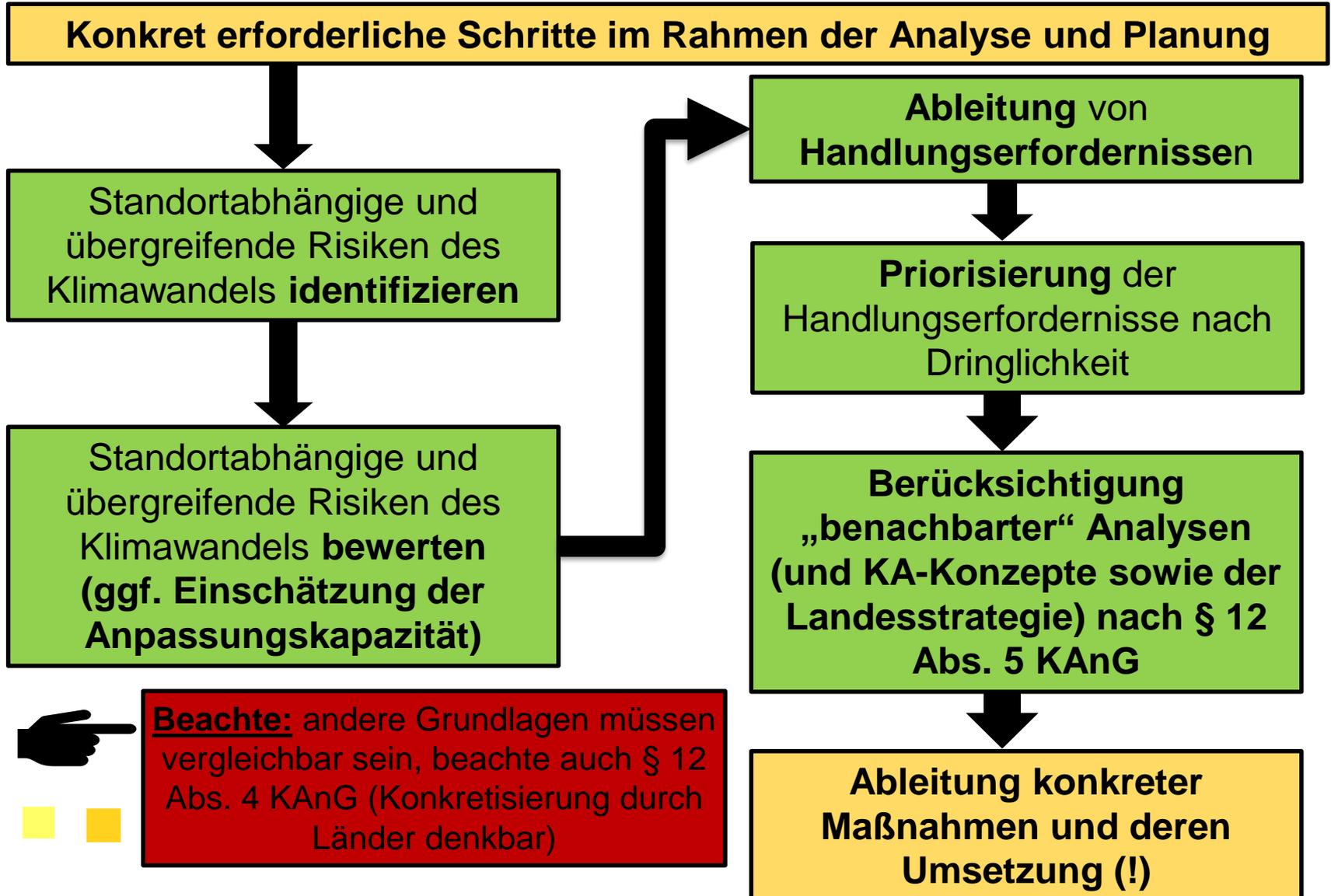
Definition lässt genügend Raum, um lokale Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen



1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)



BAUMANN RECHTSANWÄLTE





PRAXISHINWEIS

Die folgenden Handreichungen, Empfehlungen und Hilfsmittel können als Ausgangspunkt zur konkreten Erarbeitung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten für Kommunen und Landkreise herangezogen werden:

- Umweltbundesamt, Klimarisikoanalyse auf kommunaler Ebene – Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091 (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimarisikoanalysen-auf-kommunaler-ebene>)
- Beratungs- und Weiterbildungsangebote des Zentrums für Klimaanpassung, online unter: <https://zentrum-klimaanpassung.de>
- Datenbank zu verschiedenen Fördermitteln: <https://ad.zentrum-klimaanpassung.de/foerdermoeglichkeiten/startseite>)
- auch Hilfe von Planungs-, Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen sowie rechtliche Beratung möglich



d) Welche formellen Vorgaben sind bei der Aufstellung von KA-Konzepten zu beachten?

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder:

- ob und in welcher Form KA-Konzepte einer Beteiligung der Öffentlichkeit bedürfen (hier niedrigschwellige und breit angelegte Informationsmöglichkeiten wünschenswert, z.B. Veröffentlichungen im Internet, lokale Informationsveranstaltungen, Bürgersprechstunden, Diskussionsrunden, Work-Shops, etc.)
- ob es einer Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der KA-Konzepte bedarf
- in welchen Zeiträumen KA-Konzepte fortgeschrieben werden müssen, wobei Fortschreibung nicht verzichtbar ist, sondern die Länder auf jeden Fall eine Regelung hierzu treffen müssen (vgl. BT Drucksache 20/9342, S. 29)
- **Beachte:** wegen Kooperationspflicht mit benachbarten Planungsträgern ggf. deren Beteiligung sinnvoll!

PRAXISTIPP



Beteiligung an Entwicklung der Strategie als Maßnahme zur Erhöhung der Eigenvorsorge nutzen (Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit erfüllen und Aufklärung über bestehende Gefahren und Risiken)

1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)

e) Was gilt, wenn die Kommune bereits ein KA-Konzept hat? (§ 12 Abs. 6 KAnG)

- Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 KAnG sind **bereits vorhandene relevante Planungen und sonstige Grundlagen** – wie bestehende Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne – **zu berücksichtigen** (Aufzählung im Gesetz nicht abschließend)
- Dient Anliegen des KAnG, **bereits erstellte Konzepte und Aktivitäten nicht obsolet** zu machen, sondern geeignet einzubinden, um keine unnötige Konzeptarbeit zu betreiben
- Wesentlich für Kommunen, die mit Klimaanpassungskonzepten im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben bereits vorangeschritten, denn hier geht es nicht mehr um Anpassungsplanung, sondern um konkreten Vollzug bereits geplanter Anpassungsmaßnahmen (ca. 15 bis 20 % der Kommunen)
- **Länder sollten** bei Festlegung der Anforderungen an kommunale KA-Konzepte nach § 12 Abs. 4 KAnG **bestehende oder in Entwicklung befindliche, praxisnahe Analysen, Planwerke und Instrumente der Klimaanpassung als gleichwertig akzeptieren**
- Im KA-Konzept soll auch identifiziert werden, welche **Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung** bestehen (§ 12 Abs. 6 Satz 2 KAnG), ggf. können sich Verpflichtungen im Einzelfall auf Schließung der Lücken gegenüber KAnG beschränken

1. Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG)

e) Was gilt, wenn die Kommune bereits ein KA-Konzept hat? (§ 12 Abs. 6 KAnG)

- **§ 12 Abs. 6 Satz 3 KAnG:** bestehende Konzepte, die Aufgabenbereiche der Klimaanpassung behandeln, können als Bestandteil eines Klimaanpassungskonzepts geführt werden, soweit sie nach Ermessen der für die Konzepterstellung zuständigen öffentlichen Stellen hinreichend aktuell sind
- Ausreichend ist ein Verweis im Klimaanpassungskonzept auf diese Dokumente (vgl. BT-Drucksache, 20/8764, S. 31)

PRAXISTIPP



Vorhandene KA-Konzepte sind (nur) darauf zu prüfen, ob

- sie konkrete Maßnahmen im Sinne des KAnG sowie die „Mindestmaßnahmen“ nach § 12 Abs. 2 Satz 2 KAnG enthalten,
- hinreichend aktuell sind und
- keine Lücken gegenüber den Anforderungen des KAnG aufweisen

Wenn (+), keine weiteren Verpflichtungen aus KAnG, mit Ausnahme der Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der im Konzept geregelten Frist!

2. Offene Fragen

Berücksichtigungsgebot § 8

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Finanzierung der KA-Konzepte

Gesetzgeber geht von 100.000 bis 200.000 EUR nur für Konzepterstellung für mittelgroße Gemeinde aus)

Kostentragung für Maßnahmenumsetzung
bisher nicht geklärt

Ohne Änderung des Grundgesetzes liegt Finanzierung im Wesentlichen bei den Ländern

Sinnvoll wäre **Gemeinschaftsaufgabe „Anpassung an den Klimawandel“** nach Art. 91a GG, damit Finanzierung auch über den Bund erfolgen kann (erfordert Änderung des Grundgesetzes, wird derzeit auf Bundesebene geprüft)

Rechtsrahmen für Genehmigung/Umsetzung der geplanten Maßnahmen, z.B. BauGB, WHG, etc. tlw. nicht optimal



BAUMANN RECHTSANWÄLTE



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Baumann Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

